

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mirow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351), in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Stadtvertretung Mirow vom 12. Mai 2026 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Mirow vom 21. Mai 2025, öffentlich bekannt gemacht über den Button „Ortsrecht und Satzungen“ der Homepage des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte unter www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de am 21. Mai 2025 wird wie folgt geändert:

§ 5 (3) der Satzung wird wie folgt ergänzt:

§ 5 Hauptausschuss

(3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen:

9. über die Genehmigung von Verträgen der Stadt mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse nach § 39 Abs. 3a, Satz 8 und 9 KV M-V im Wert von über 5.000,00 € bis höchstens 50.000,00 €.

§ 7 (1) der Satzung wird wie folgt ergänzt:

§ 7 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen:

7. über die Genehmigung von Verträgen der Stadt mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse nach § 39 Abs. 3a, Satz 8 und 9 KV M-V im Wert von bis zu 5.000,00 €.

§ 8 (1) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Stadtvertretung
- der Ausschüsse denen sie angehören

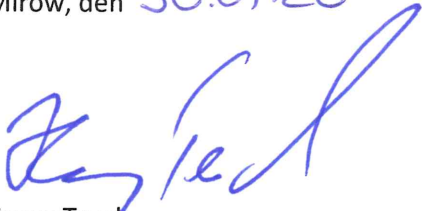
ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

Satz 1 findet für den Vorsitzenden der Stadtvertretung keine Anwendung.

Artikel 2 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mirow, den 30.07.26



Henry Tesch
Bürgermeister

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahren- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.